

*REICHSKONVENT NÜRNBERG 2029
GRUNDGESETZÜBERARBEITUNG - INFOPOST
ERKLÄRUNG - NEUES REICH GOTTES*

*GOLDENE BULLE 2 - KÖNIGREICH JESU CHRISTI
GANZHEITLICHKEIT - IDEENZIRKEL - NÜRNBERG*

VERWALTUNGSREFORMATOREN

DR.MARKUS THOMAS THEODOR SÖDER - MARKUS KÖNIG
VERWALTUNGSREFORMATOR AUS NÜRNBERG

GORDON SCHNIEDER - LAND WEST AUS TRIER

GORDON RUSCH - STADT OST AUS DEM NEUEN JERUSALEM

BUNDESPRÄSIDENTIN - BONN - VILLA HAMMERSCHMIDT

MONIKA GRÜTTERS - KIRCHE - STAAT - MÜNSTER

BUNDESKANZLER - BORIS RHEIN AUS FRANKFURT

BUNDESBISCHOF - CHRISTIAN STÄBLEIN - BAD PYRMONT

BUNDESTRAINER - JÜRGEN NORBERT KLOPP - STUTTGART

ORGANISATION UND REGIONALVERWALTUNGEN

Mecklenburg-Vorpommern (Pentapolis):

Hauptstadt Hansestadt Rostock - Regionalparlament Schwerin

Neustrelitz - Neubrandenburg - Greifswald

Herzogliche Residenzstadt Neustrelitz - Hochzeit des Lammes

Schlosspark (privat)

Prinzipalin: Eva-Maria Kröger Bürgermeisterin

Berlin-Brandenburg (Neues Jerusalem) (Judäa):

Hauptstadt Welthauptstadt Berlin - Regionalparlament Potsdam

Cottbus - Frankfurt/Oder - Brandenburg/Havel

Potsdamer Schösser - Hochzeit des Lammes (offiziell)

Gendarmenmarkt - Avril Ramona Lavigne & Palina Rojinski

Prinzipal: Martin Pätzold Bürgermeister

Kirchenstaat Gloriosa (Edom Thüringen & Moab Obersachsen)

Hauptstadt Erfurt - Regionalparlament Dresden

Gera - Jena - Eisenach - Gotha - Leipzig - Chemnitz - Pirna - Görlitz

Lutherstädte - Erfurter Konzil

Petersdom Erfurt - Ulrich Neymeyr & Tobias Bilz

Prinzipal: Michael Kretschmer Erzengel

Ostfalen (Simeon)

Hauptstadt Wolfsburg - Regionalparlament Magdeburg

Goslar - Halberstadt - Quedlinburg

Königspfalzen Tilleda - Goslar

Magdeburger Dom

Prinzipal: Sigmar Gabriel Erzengel

Westfalen

Hauptstadt Dortmund - Regionalparlament Münster

Bochum - Herford - Hamm - Gelsenkirchen - Paderborn - Siegen

Königspfalzen

Münsteraner Dom

Prinzipal: Ralph Brinkhaus Erzengel

Celsaria (Galiläa) (Ituräa)

Hauptstadt Hamburg - Regionalparlament Hannover

Bremen - Osnabrück - Kiel - Lübeck - Heide - Friesland

Königspfalzen

Hamburger Dom

Prinzipal: Daniel Günther Heiliger

Rheinland (Petriosa)

Hauptstadt Köln - Regionalparlament Düsseldorf

Essen - Aachen - Bonn - Duisburg - Krefeld

Königspfalzen

Kölner Dom

Prinzipal: Hendrik Josef Wüst Heiliger

Hessen (Bethanien)

Hauptstadt Frankfurt/Main - Regionalparlament Wiesbaden

Marburg - Kassel - Darmstadt - Offenbach

Königspfalzen

Paulskirche Frankfurt/Main

Prinzipal: Mike Josef Bürgermeister

Mosel-Pfalz (Aschkenas)

Hauptstadt Mainz - Regionalparlament Saarbrücken

Trier - Koblenz - Speyer - Kaiserlautern - Mettlach - Saarlouis

Königspfalz

Mainzer Dom

Prinzipal: Gordon Schnieder Heiliger

Baden-Württemberg (Aurantis)

Hauptstadt Stuttgart - Regionalparlament Mannheim

Freiburg - Tübingen - Ulm

Königspfalzen

Ulmer Münster

Prinzipal: Manuel Hagel Heiliger

Bayern (Samarien)

Hauptstadt München - Regionalparlament Passau

Augsburg - Landshut - Kempten - Traunstein - Garmisch

Königspfalzen

Schloss Neuschwanstein

Prinzipal: Stefan Oster Heiliger

Franken (Peräa)

Hauptstadt Nürnberg - Regionalparlament Würzburg

Fürth - Aschaffenburg - Bayreuth - Wunsiedel - Erlangen - Bamberg

Königspfalzen

Würzburger Schloss

Prinzipal: Markus König Bürgermeister

RÜCKSCHAU

*Die **Goldene Bulle** ist ein in Urkundenform verfasstes kaiserliches Gesetzbuch, das von **1356** an das wichtigste der „Grundgesetze“ des Heiligen Römischen Reiches war.*

*Auf 86 Seiten regelte es vor allem die Modalitäten der Wahl und der Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser durch die Kurfürsten bis zum Ende des Alten Reiches **1806**.*

*Der Name bezieht sich auf die goldgearbeiteten Siegel, die an sechs der sieben Ausfertigungen der Urkunde angehängt waren; er wurde allerdings erst im **15. Jahrhundert** gebräuchlich.*

Sie war aber in den zeitgenössischen Quellen unter allgemeinen Bezeichnungen (lex, constitutio oder edictum) durchaus präsent.

Karl IV., in dessen Herrschaftszeit das in lateinischer Sprache abgefasste Gesetzeswerk verkündet wurde, nannte sie unser keiserliches rechtebuch.

*Die ersten **23** Kapitel sind bekannt als **Nürnberger Gesetzbuch** und wurden in Nürnberg erarbeitet und am **10. Januar 1356** auf dem Nürnberger Hoftag verkündet.*

*Die Kapitel **24** bis **31** tragen die Bezeichnung **Metzer Gesetzbuch** und wurden am **25. Dezember 1356** in Metz, auf dem Metzer Hoftag, verkündet.*

Die Goldene Bulle ist das wichtigste Verfassungsdokument des mittelalterlichen Reiches.

*Im Jahr **2013** wurde sie zum Weltdokumentenerbe erklärt, mit den entsprechenden Verpflichtungen für Deutschland und Österreich.*

Insgesamt gesehen wurde in der Goldenen Bulle in großen Teilen kein neues Recht geschaffen, sondern es wurden jene Verfahren und Grundsätze niedergeschrieben, die sich in den hundert Jahren zuvor bei den Königswahlen herausgebildet hatten.

Sie enthält Bestimmungen zur Wahl, Erbfolge und zu den Reservatrechten der sieben Kurfürsten, das Verbot unrechter Fehde und der Pfalzbürger (Ausbürger) sowie (im Metzger Teil) Details zur Ausübung der Erzämter.

Hierbei greift sie zum Teil auf ältere Reichsrechte (im Reich 1211/12–1250), auf den „Sachsenspiegel“ von Eike von Repgow sowie (vor allem in Bezug auf das Prinzip der Mehrheitswahl) auf das Kirchenrecht zurück.

Die Stilisierung der rhetorischen Elemente geht vermutlich auf die Prager Kanzlei unter dem Hofkanzler Karls Johannes von Neumarkt zurück, wichtige staatsrechtliche Grundgedanken (Mehrheitswahl, Verschweigen der päpstlichen Ansprüche auf Nomination und Approbation) stimmen mit den Theorien Leopold III. von Bebenburg (reg. 1353–1363) überein.

Das „kaiserliche Rechtsbuch“ regelte zum einen ausführlich die Modalitäten der Königswahl.

Das Recht hierzu lag alleine bei den Kurfürsten.

Der Erzbischof von Mainz hatte als Kanzler für Deutschland binnen 30 Tagen nach dem Tod des Königs die Kurfürsten in Frankfurt am Main zusammenzurufen, um in der Bartholomäuskirche, dem heutigen Dom, den Nachfolger zu küren.

Die Kurfürsten hatten einen Eid abzulegen, ihre Entscheidung „ohne jede geheime Absprache, Belohnung oder Entgelt“ zu treffen.

Zum andern erhielt der Gewählte alle Rechte nicht nur eines Königs, sondern auch des zukünftigen Kaisers.

Die Stimmabgabe erfolgte nach Rang:

1. *Der Erzbischof von Trier als Kanzler für Burgund.*
2. *Der Erzbischof von Köln als Kanzler für Reichsitalien.*
Seit Otto dem Großen (936) bis zur Krönung König Ferdinands I. (1531) wurde der König in der Pfalzkirche von Aachen gekrönt.
Diese von Karl dem Großen gegründete Kirche lag im Territorium des Kölner Erzbischofs, sodass dieser den König zu krönen hatte.
3. *Der König von Böhmen als gekrönter weltlicher Fürst und Erzschenk des Reiches.*
4. *Der Pfalzgraf bei Rhein. Sein Territorium lag im alten fränkischen Siedlungsgebiet, so wurde er Erztruchsess und bei Abwesenheit des Kaisers von Deutschland war er Reichsverweser in allen Ländern, in denen nicht-sächsisches Recht galt.*
Der Erztruchsess war auch die Instanz, vor der sich der König bei Rechtsverstößen zu rechtfertigen hatte.
5. *Der Herzog von Sachsen als Erzmarschall und Reichsverweser in allen Ländern, in denen sächsisches Recht galt.*
6. *Der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer.*
7. *Der Erzbischof von Mainz hatte als Kanzler für die deutschen Lande den höchsten Rang und stimmte wegen der Möglichkeit des Stichentscheides durch seine Stimme als Letzter ab.*

Die Wittelsbacher waren mit zwei Fürsten (Ludwig VI. von Brandenburg, Ruprecht d. Ä. von der Pfalz) im Kurkolleg vertreten, nicht aber die bayerischen Wittelsbacher.

Auch die Habsburger gingen leer aus.

Umfassend und auf Dauer wurden die Rechte und Pflichten der Kurfürsten bei der Königswahl besiegelt.

Die Königswahl wurde damit auch formell, wie bereits im Kurverein von Rhense erklärt, von der Zustimmung des Papstes gelöst und dem neuen König die vollen Herrschaftsrechte zugestanden.

Wesentliche Neuerung der Goldenen Bulle war, dass erstmals überhaupt der König mit den Stimmen der Mehrheit gewählt wurde und nicht auf die Zustimmung aller (Kur-)Fürsten insgesamt angewiesen war.

Hierfür musste aber, damit es keinen König erster oder zweiter Klasse geben würde, noch fingiert werden, dass die Minderheit sich der Stimme enthalte und so doch letztlich „alle zugestimmt“ hatten.

Ein König konnte auch aus der Reihe der Kurfürsten mit eigener Stimme gewählt werden.

Zwar wurde an der Zeremonie der Krönung zum Kaiser durch den Papst grundsätzlich festgehalten, tatsächlich erfolgte dies aber zuletzt bei Karl V.

*Schon sein Vorgänger Maximilian I. nannte sich mit Einverständnis des Papstes seit **1508** „Erwählter Römischer Kaiser“.*

*Anstelle der Krönung in Aachen fanden ab **1562**, beginnend mit Maximilian II. bis zu Kaiser Franz II. **1792**, fast alle Krönungen im Frankfurter Dom nach der Wahl statt.*

Überdies legte die Goldene Bulle eine jährliche Versammlung aller Kurfürsten fest.

Dort sollten Beratungen mit dem Kaiser stattfinden.

Die Bulle verbot Bündnisse aller Art mit Ausnahme von Landfriedenvereinigungen, ebenso das Pfahlbürgertum (Bürger einer

Stadt, die wohl das Stadtrecht besaßen, jedoch außerhalb der Stadt wohnten).

Die Goldene Bulle regelte die Immunität der Kurfürsten sowie die Vererbung dieses Titels. Zudem erhielt ein Kurfürst das Münzrecht, das Zollrecht, das Recht zur Ausübung der unbeschränkten Rechtsprechung sowie die Pflicht, die Juden gegen Zahlung von Schutzgeldern zu beschützen (Judenregal).

Die Gebiete der Kurfürsten wurden zu unteilbaren Territorien erklärt, um zu vermeiden, dass die Kurstimmen geteilt werden könnten oder vermehrt werden müssten, was beinhaltete, dass als Nachfolger in der Kurwürde bei den weltlichen Kurfürsten immer der erstgeborene eheliche Sohn vorgesehen war.

Das eigentliche Ziel dieser Bulle war es, Thronfolgefehden sowie die Aufstellung von Gegenkönigen zu verhindern.

Dies wurde schließlich erreicht.

Der zweite Teil der Bulle, das „Metzer Gesetzbuch“, behandelte insbesondere protokollarische Fragen, die Steuererhebung sowie die Strafen für Verschwörungen gegen Kurfürsten.

Ihm nach sollten die Söhne und Erben der Kurfürsten in der deutschen, lateinischen, italienischen und tschechischen Sprache unterrichtet werden.

Die Goldene Bulle dokumentiert, formalisiert und kodifiziert eine in Jahrhunderten herausgebildete Praxis und Entwicklung hin zur Territorialisierung.

Die Etablierung sowohl der weltlichen als auch der geistlichen Landesherrschaften etwa vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und parallel dazu der schleichende Machtverlust des Königs im Zuge der Territorialisierung (Vermeidung der Gefahr eines Doppelkönigtums

oder Zeiten von Thronvakanz) werden strukturell verfassungsrechtlich festgeschrieben.

Norbert Elias spricht bezüglich dieser langfristigen Entwicklung vom Konflikt zwischen „Zentralgewalt“ und den „zentrifugalen Kräften“ im Zuge der Entwicklung vom feudalen Personenverband zum administrativ-verrechtlichten Staat.

Die Goldene Bulle war, wie die hohe Zahl der Abschriften zeigt, in Spätmittelalter und Frühneuzeit in Fragen des Reichs- und Lehenrechts häufig im Gebrauch.

Als zentrales Element der Reichsverfassung blieb sie bis zum Ende des Alten Reichs (1806) in Kraft.

Üblicherweise sind Bullen aus Blei gefertigt, nur bei ganz besonderen Anlässen und in geringer Zahl gibt es Bullen aus Gold, die daher eine außerordentliche Bedeutung und Kostbarkeit darstellen.

Avers und Revers der etwa 6 cm breiten und 0,552 cm hohen Bullen bestehen aus Goldblech.

Der Avers zeigt den thronenden Kaiser mit Reichsapfel und Zepter, flankiert vom (einköpfigen) Reichsadler rechts und vom böhmischen Löwen links.

Die Umschrift lautet: + KAROLVS QVARTVS DIVINA FAVENTE CLEMENCIA ROMANOR(UM) IMPERATOR SEMP(ER) AVGVSTVS (Karl IV.,

Von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches).

Im Siegelfeld steht: ET BOEMIE REX (und König von Böhmen).

Der Revers zeigt ein stilisiertes Bild der Stadt Rom, auf dem Portal steht: AVREA ROMA (Goldenes Rom).

Die Umschrift lautet: + ROMA CAPVT MVNDI, REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI (Rom, das Haupt der Welt, lenkt die Zügel des Erdkreises).

Von der Goldenen Bulle sind heute sieben Ausfertigungen erhalten. Es gibt keine Hinweise, dass es darüber hinaus noch weitere Exemplare gegeben hat.

Alle Ausfertigungen bestehen aus zwei Teilen: dem ersten, bestehend aus den am Nürnberger Reichstag beschlossenen Kapiteln 1–23, und dem zweiten mit den Metzer Gesetzen in den Kapiteln 24–31.

Aufgrund des Umfanges haben die Ausfertigungen nicht das Aussehen von Urkunden, sondern es handelt sich um gebundene Libelle.

Bemerkenswert ist, dass der sächsische und der brandenburgische Kurfürst, wohl aus Geldmangel, auf eine eigene Ausfertigung verzichtet haben.

*Das **Böhmische Exemplar** befindet sich heute im Österreichischen Staatsarchiv in Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv.*

Es stammt aus der kaiserlichen Kanzlei, wobei nur der erste Teil eine besiegelte Ausfertigung mit Goldbulle ist, der zweite Teil ist eine nicht besiegelte Abschrift eines früheren zweiten Teils des böhmischen Exemplars, der aber wohl nur ein Konzept war.

Schon zwischen 1366 und 1378 wurde die Abschrift mit dem ersten Teil zusammengebunden.

*Auch das **Mainzer Exemplar** befindet sich im Österreichischen Staatsarchiv in Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv.*

Es stammt aus der kaiserlichen Kanzlei.

Das goldene Siegel und die Siegelschnur sind nicht mehr vorhanden.

*Das **Kölner Exemplar** befindet sich in der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt. Der Schreiber ist unbekannt, vielleicht handelte es sich um einen Lohnschreiber.*

*Das **Pfälzische Exemplar**, das ebenfalls aus der kaiserlichen Kanzlei stammt, befindet sich heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Das Siegel liegt der Urkunde bei, ist aber nicht mehr verbunden.*

*Das **Trierer Exemplar**, das ebenfalls aus der kaiserlichen Kanzlei stammt, liegt heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.*

*Das **Frankfurter Exemplar** ist eine Abschrift des ursprünglichen böhmischen Exemplars, der zweite Teil hat also die gleiche Vorlage wie der zweite Teil des heutigen böhmischen Exemplars.*

Von allen Exemplaren der Goldenen Bulle erlangte das Frankfurter die größte Bekanntheit, obwohl es erst zehn Jahre nach Entstehung des Textes ausgestellt wurde. Es galt als das „Reichsexemplar“, weil es am Wahlort verblieb und bei jeder Wahl eingesehen werden konnte.

*Das **Nürnberg**er Exemplar, das im Staatsarchiv Nürnberg verwahrt wird, ist nur mit einem Wachs- und nicht mit einem Goldsiegel besiegelt. Es ist eine Abschrift des heutigen böhmischen Exemplars und ist zwischen 1366 und 1378 entstanden.*

